

Bericht

für den Hauptausschuss, TOP 7.10

Vorlagedatum 04.03.19

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

hier: Kalkulation des Abgabesatzes für das Jahr 2019

Berichterstatter : Herr Maas

Bereich : FD 31 Kämmerei

- Einzelbericht
- Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom)

BERICHT	NOTIZEN
<p>In der Sitzung der Stadtvertretung am 13.12.2018 wurde die vorgelegte Festsetzung des Abgabesatzes und die II. Änderungssatzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe nicht beschlossen.</p> <p>In einem von der CDU-Fraktion vorgelegten Beschlussvorschlag wurden u.a. „massive systematische Fehler“ als Begründung aufgeführt.</p> <p>Die Verwaltung wurde ferner beauftragt, die Kalkulation dem Kreis Ostholstein (Kommunalaufsicht und Gemeindeprüfungsamt) zur Prüfung vorzulegen und auf inhaltliche und systematische Richtigkeit, bzw. Fehlerhaftigkeit ab dem Haushaltsjahr 2014 überprüfen zu lassen.</p> <p>Zur näheren Information ist zunächst festzuhalten, dass die beanstandete Systematik der Kalkulation bereits seit Neuordnung der Tourismusabgabe (damals noch Fremdenverkehrsabgabe) zum 01.01.2000 angewandt wird. Eine erste Kalkulation nach dieser Systematik wurde bereits am 14. Juli 1999 für die Jahre 1998 und 1999 zur Systemumstellung zum 01.01.2000 durch das Kämmereiamt erstellt und wird in dieser Form unter Berücksichtigung von Gesetzesänderungen und neuester Rechtsprechung unverändert angewandt.</p> <p>Mit Schreiben vom 16.01.2019 wurde die Kommunalaufsicht gebeten, die Kalkulationen ab dem Jahr 2014 zu überprüfen und zu bewerten.</p> <p>Die Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein hat mit Email vom 11.02.2019 wie folgt geantwortet:</p>	

Die Satzungsbefugnis stellt ein wesentliches Element der kommunalen Selbstverwaltung dar. Als eine herausragende der sog. „gemeindlichen Hoheiten“ ist sie dem absolut geschützten Kernbereich der Selbstverwaltung zugehörig. Mit der Satzungsbefugnis ist der Kommune ein Spielraum eigener Verantwortlichkeit eingeräumt, der die Möglichkeit bietet, in eigenen Angelegenheiten selbstgestaltend Zielsetzungen, Prioritäten und Aufgabendurchführungen zu normieren. Dabei ist sie jedoch an den Vorrang des Gesetzes gebunden. Das bedeutet, dass die Kommune sich vor Verabschiedung einer Satzung über die geltende Rechtslage zu informieren und bestehende rechtliche Vorgaben zu beachten hat.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer Satzung kommt der Gemeinde ein Satzungsermessen zu. Dies ist als gesetzlich begründeter Handlungsspielraum bzw. als bestehende Befugnis zu selbständiger Abwägung und Entscheidung zu verstehen. Dieser satzungsrechtliche Gestaltungsspielraum macht den Kern der Satzungsbefugnis aus, denn er gestattet, dass der Satzungsgeber die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nach jeweils selbst gesetzten Zielen, Zwecken und Prioritäten gestaltet und eine den Erfordernissen der örtlichen Lebensverhältnisse entsprechenden ortsrechtlichen Regelung entwirft.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 3 GO ist lediglich die Hauptsatzung genehmigungspflichtig. Andere Satzungen der Kommunen können auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden, wenn Anlass daran besteht, dass sie gegen geltendes Recht verstoßen.

Die von der Stadt Heiligenhafen erlassene Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe verstößt nach erster Durchsicht und auch nach Rücksprache mit dem GPA nicht gegen geltendes Recht. Die ihr zugrunde liegende Kalkulation bildet die tatsächlichen Verhältnisse der Kommune sowie der dortigen Verhältnisse ab. Ohne konkrete Benennung von Fehlern in der Kalkulationsgrundlage kann von hier nicht beurteilt werden, ob diese richtig ist. Sollten jedoch vor Ort der Selbstverwaltung Fehler in der Kalkulation auffallen, ist es gem. o.g. Ausführungen im Rahmen der Satzungsautonomie Aufgabe der Selbstverwaltung hier nachzubessern.

Seitens der Verwaltung wird daher beabsichtigt, die Kalkulation des Abgabesatzes für das Jahr 2019 in der bisher angewandten Systematik in den kommenden Sitzungen den städtischen Gremien erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hinsichtlich möglicher Kalkulationsfehler muss jedoch beachtet werden, dass die Einbeziehung der Kosten des Stadtverkehrs und die damit erhoffte teilweise Refinanzierung des Defizits aus dem Stadtverkehr fehlerhaft ist.

Durch die Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 10 Abs. 2 KAG vom 19.01.2017 wird der Umfang der kalkulationsfähigen Aufwendungen lediglich für die **Kurabgabe** (unter der Voraussetzung der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs) erweitert.

Keine Veränderung ergibt sich daraus jedoch für die **Tourismusabgabe**. Die regionale Wirtschaft soll nach dem Willen des Gesetzgebers mit derartigen Aufwendungen nicht belastet werden. **Damit ist eine teilweise Refinanzierung über die Tourismusabgabe ausgeschlossen.** Eine Minderung der Aufwendungen hat zwangsläufig Auswirkungen auf den Abgabesatz.

Hierbei ist –auch nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes- zu beachten, dass Aufwendungen für zurückliegende Jahre (s. Ziffer 5 des Antrags der CDU-Fraktion) und somit auch nicht entstandene Aufwendungen für Veranstaltungen und Marketing in eine Vorkalkulation nicht nachträglich eingestellt werden können.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadt Heiligenhafen zur Zeit über keine gültige Tourismusabgabesatzung verfügt und die Abgabe somit auch nicht erhoben werden kann.

Nach ständiger Rechtsprechung darf die Gemeindevertretung als zuständiger Ortsgesetzgeber den für die Erhebung einer Fremden-, bzw. Tourismusabgabe geltenden Hebesatz fehlerfrei nur auf Grundlage einer ordnungsgemäßen Kalkulation festsetzen.

Das Urteil des OVG Schleswig-Holstein (Randnummer 67 ff.) vom 14.09.2017 (2 KN 3/15) bestätigt diese Auffassung: „Beruht die Kalkulation einer kommunalen Abgabe nicht auf sachgerechten Annahmen, ist der durch die Satzung bestimmte Abgabesatz auch dann unwirksam, wenn sich das Ergebnis der Kalkulation durch nachfolgende Prüfung bestätigen lässt. Die Abgabepflichtigen sind im Rahmen der § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 2 KAG nicht allein vor einer den beitragsfähigen Aufwand übersteigenden Abgabenerhebung geschützt, sondern auch davor, dass die auf sie – jeweils im Einzelfall – entfallende Abgabenlast in einer rechtswidrigen Weise ermittelt (kalkuliert) worden ist. Wird ein Abgabesatz ohne Berücksichtigung der zu stellenden Anforderungen bestimmt, ist er ungültig unabhängig davon, ob sich durch eine später erstellte Berechnung nachweisen lässt, dass die in der Satzung bestimmten Abgabesätze – gleichsam zufällig – nicht aufwandsüberschreitend sind (vgl. Senatsurteil vom 21. November 2007 – 2 LB 31/07 –, LS und Rn. 31 ff, juris.“

Daraus ergibt sich auch für diesen Sachverhalt nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes, dass die Nichtbeachtung der Kalkulation zur Nichtigkeit der gesamten Satzung führt.

Falbet Foss
(Erster Stadtrat)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Ma B. 12
Amtsleiterin / Amtsleiter	Do. 14.02.19
Büroleitender Beamter	Abm 15/2